



SATZUNG DER DEUTSCHEN WERBEFILMAKADEMIE

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Werbefilmakademie e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Kunst- und Berufsbildung, die Nachwuchsförderung sowie die Förderung bedeutender kultureller Leistungen bezogen auf die Filmgattung „Werbefilm“. Erreicht soll dieser Zweck insbesondere durch die Förderung des „Deutschen Werbefilmpreises“ und die Veranstaltung von Fortbildungs- und Fördermaßnahmen für Nachwuchsproduzenten und Nachwuchsregisseure werden, insbesondere durch Seminare und Schulungsveranstaltungen in den Bereichen Regie, Skript und Produktion, sowie aus verwandten Bereichen wie Kamera, Postproduktion, bildender Kunst und Fotografie.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die gleichzeitig ordentliche und voll beitragszahlende Mitglieder in dem repräsentativen Berufsverband der Werbefilmproduzenten sind. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Satzung betrifft dies die Allianz Deutscher Produzenten -Film & Fernsehen e.V. Sollte dort die Sektion Werbung aufgelöst werden, bezieht sich diese Regelung auf eine entsprechende Nachfolgeorganisation, in der sich die Mehrzahl der Werbefilmproduzenten berufsständig organisieren.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.



SATZUNG DER DEUTSCHEN WERBEFILMAKADEMIE

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Die Mitgliedschaft endet außerdem, sobald ein Mitglied seine Mitgliedschaft in dem in § 4 (1) definierten Berufsverband beendet. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall automatisch zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband, ohne dass es seitens des Vereins oder des Mitglieds einer Willenserklärung bedarf.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Für das Gründungsjahr bzw. bis zu einem neuen Beschluss beträgt der Beitrag 250,00 Euro pro Jahr.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



SATZUNG DER DEUTSCHEN WERBEFILMAKADEMIE

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahlen sollen im Zuge der Vorstandswahlen des Berufsverbandes stattfinden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen, die den Vereinszweck fördern; insbesondere die Durchführung des „Deutschen Werbefilmpreises“ und damit verbunden die Aufstellung von Kriterien für die Vergabe des Preises;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.



SATZUNG DER DEUTSCHEN WERBEFILMAKADEMIE

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, durch den Stellvertreter oder einen Geschäftsführer. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Ladung kann per e-mail erfolgen. Die Ladung ist wirksam erfolgt, wenn sie von der Geschäftsstelle an die letzte von den Mitgliedern bekanntgegebene e-mail-Adresse erfolgt ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit mit Sitzungen des Berufsverbandes verknüpft werden.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



SATZUNG DER DEUTSCHEN WERBEFILMAKADEMIE

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung organisatorischer Aufgaben betrauen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder und Fördermitglieder benennen.
- (2) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich durch ihr Schaffen im Bereich Werbefilm einen Namen gemacht haben. Über die Benennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die den Verein und seine Zwecke materiell und immateriell unterstützen. Fördermitglieder werden durch einen Beschluss des Vorstands benannt.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf unbestimmte Zeit benannt. Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft im Ausnahmefall gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann eine Fördermitgliedschaft jederzeit beenden, sobald das betroffene Mitglied seine Fördertätigkeit einstellt. § 5 gilt entsprechend.
- (6) Ehren- und Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft selbst durch Niederlegung beenden.
- (7) Weder die Ehrenmitgliedschaft noch die Fördermitgliedschaft ist mit Rechten oder Pflichten verbunden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



SATZUNG DER DEUTSCHEN WERBEFILMAKADEMIE

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Filmakademie e.V.(VR 22950 AG Berlin/Charlottenburg). Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Vereins entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.